

Nehmen Sie gern Kontakt zu uns auf:

via E-Mail:

arbeitgeberservice@potsdam-mittelmark.de

telefonisch oder persönlich an den Standorten:

Teltow

Lankeweg 4
14513 Teltow
Tel.: (033 28) 318 -284 oder -484

Werder

Am Gutshof 1-6
14542 Werder (Havel)
Tel.: (033 27) 739 -431 oder -451

Brandenburg

Potsdamer Straße 18
14776 Brandenburg an der Havel
Tel.: (033 81) 533 -419 oder -422

Bad Belzig

Brücker Landstraße 22b
14806 Bad Belzig
Tel.: (03 38 41) 91 -846 oder -847



Landkreis Potsdam-Mittelmark
Jobcenter MAIA
Postfach 1226
14802 Bad Belzig
Tel.: (03 38 41) 91 800
jobcenter-MAIA@potsdam-mittelmark.de
www.potsdam-mittelmark.de

Genderhinweis:
Die in dieser Information zur besseren Lesbarkeit
verwendeten männlichen Begriffe schließen die weibliche
Form ein.

Stand: August 2020 | Druck: 2020



Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

**Lohnkostenzuschuss für die
Förderung der Beschäftigung
nach § 16e SGB II**

PM

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Für wen ist die Förderung geeignet?

Die Förderung richtet sich an Arbeitgeber, die einem langzeitarbeitslosen Menschen – nach mindestens zweijähriger Arbeitslosigkeit – eine Chance geben und ihn beim Wiedereinstieg ins Berufsleben unterstützen wollen.

Das Ziel ist die möglichst dauerhafte Beschäftigung in Ihrem Unternehmen, auch über die Förderdauer hinaus. Auch eine Teilzeitbeschäftigung kann gefördert werden

Voraussetzungen:

Sie stellen einen Bewerber in ein **sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis** in ihrem Unternehmen für die Dauer von **mindestens 2 Jahren** ein.

Sie unterstützen die neuen Mitarbeiter fachlich bei der **Einarbeitung** und der Einbindung in die betrieblichen Abläufe.

Sie stellen den Arbeitnehmer in den in den ersten 6 Monaten für ein **Coaching** von der Arbeit frei.

Wir fördern ...

... **Lohnkostenzuschüsse** für die Dauer von bis zu 2 Jahren. Der Zuschuss beträgt im ersten Jahr der Beschäftigung 75 Prozent und im zweiten Jahr 50 Prozent des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes – zuzüglich des Arbeitgeberanteils am Sozialversicherungsbeitrag, jedoch ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung.

... die Kosten für eine **beschäftigungsbegleitende Betreuung der Arbeitnehmer (Coaching)**.

Das Coaching **unterstützt** neue Mitarbeiter dabei, sich in den Arbeitsalltag in Ihrem Unternehmen zu integrieren. Bei Bedarf können auch Sie als Arbeitgeber unterstützt werden.

Der nötige Umfang des Coachings wird im Einzelfall entsprechend der persönlichen Voraussetzungen des Bewerbers festgelegt und die Termine werden individuell mit dem Coach vereinbart.

Auf vorherigen Antrag können zudem notwendige Weiterbildungskosten zur Qualifizierung der Arbeitnehmer übernommen werden, wenn eine Weiterbildung während der Beschäftigung absolviert wird.

Eine Übernahme ist parallel über die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter möglich, wie bei anderen Beschäftigten auch.

Ausschluss der Förderung:

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn ein bestehendes Arbeitsverhältnis beendet wurde, um den Zuschuss zu erhalten.

Eine Förderung ist weiterhin nicht möglich, wenn die bisherige Förderung eines Arbeitsverhältnisses ohne besonderen Grund nicht mehr in Anspruch genommen wird.

Wird das Beschäftigungsverhältnis während des Förderzeitraumes von Ihnen ohne wichtigen Grund beendet, ist der Zuschuss teilweise zurückzuzahlen.

Wir unterstützen Sie:

Gerne vermitteln wir Ihnen geeignete Bewerber und unterstützen Sie bei der Stellenbesetzung sowie der Beantragung der Förderleistung.

